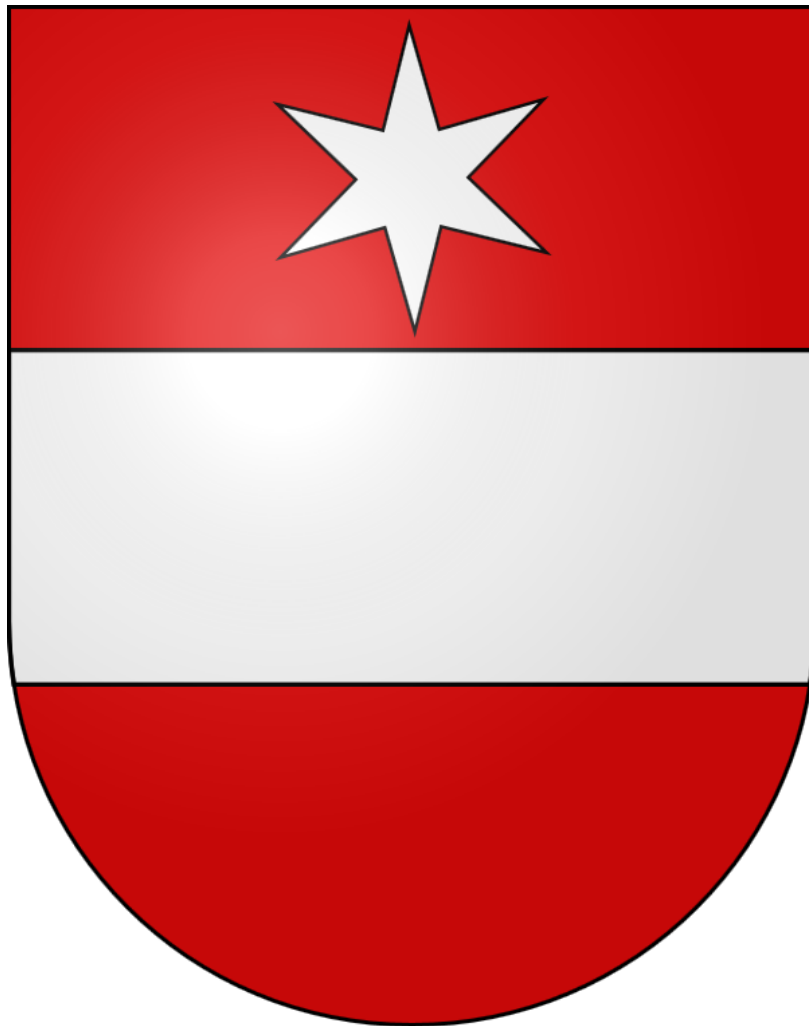


GEMEINDE TÄSCH

VIDEOÜBERWACHUNGSREGLEMENT



Stand August 2020

VIDEOÜBERWACHUNGSREGLEMENT

DIE URVERSAMMLUNG VON TÄSCH

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 2. Dezember 2008

auf Antrag des Gemeinderates BESCHLIESST:

1. GRUNDSATZBESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Ausführungen in diesem Reglement gelten auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Täsch.

Artikel 1 - Zweck

Die Videoüberwachung dient dem Schutz der Öffentlichkeit und Sicherheit. Zudem bezweckt man mit der Videoüberwachung die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie kann in der Koordination mit der Kantonspolizei des Kantons Wallis erfolgen.

Artikel 2 - Grundsatz Videoüberwachung

Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten. Die Standorte der Videoüberwachung werden öffentlich publiziert. Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die Aufbewahrungsdauer fest. Diese werden öffentlich publiziert.

Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungs-Installationen und weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte hin. Die Liste ist öffentlich einsehbar. Die Bevölkerung wird mit deutlich sichtbaren Schildern darauf hingewiesen, dass sie einen überwachten Bereich betreten. Diese Schilder müssen angeben, dass eine Videoüberwachung im Gange ist, sowie ihren Zweck, die zuständige Behörde mit den betreffenden Kontaktdaten, die überwachte Zone, die Dauer der Überwachung, bzw. die Dauer der Datenspeicherung beinhalten. Die Gemeinde stellt auf Ihrer Homepage eine Karte mit den genauen Standorten der Videoüberwachungsanlagen sowie mit den überwachten Bereichen und Gebäuden bereit. Eine Farbkopie im Massstab dieser Karte muss am Eingang der Gemeindegebäude angebracht und auch dem Datenschutzbeauftragten zugestellt werden, der gemäss Gesetz eine Übersichtskarte mit allen Videoüberwachungsanlagen auf Kantonsebene zu erstellen hat. Diese Karte wird regelmässig aktualisiert, sobald eine Änderung eintritt.

2. AUSFÜHRUNGEN

Artikel 3 - Einrichtung der Überwachungskameras

- 1 Die fest angebrachten Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet erscheint.
- 2 Zudem kann der Gemeinderat eine örtlich und zeitlich begrenzte mobile Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche eine Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und verhältnismässig ist. Gleiches gilt für die Aufklärung einer Täterschaft bei einer strafbaren Handlung.

Artikel 4 - Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen

- 1 Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können Sequenzen reproduziert und an die Strafverfolgungsbehörden ausgegeben werden. Die Sichtung des Beweismaterials erfolgt durch die Kantonspolizei, die Staatsanwaltschaft.
- 2 Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen nur nach gesetzeswidrigen Vorfällen oder Straftaten Einsicht genommen.
- 3 Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren. Die zur Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen befugte Person oder Personengruppen, anonymisieren mittels einer Software (z.b. Avisec) die Personendaten unbeteiligter Dritter.

Artikel 5 - Informationspflicht

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenerarbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Artikel 6 - Protokollierung

- 1 Sämtliche Zugriffe auf gespeicherte Aufnahmen werden protokolliert. Die Protokollierung umfasst den Grund des Zugriffs, sowie die Informationen, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist und welches Bildmaterial gesichtet wurde.
- 2 Der zuständige Gemeinderat des Ressorts Sicherheit und Bevölkerungsschutz entscheidet über Zeitpunkt und Periodizität der Berichterstattung durch die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft. In der Regel sind die Protokolle dem zuständigen Ressortchef monatlich zuzustellen.

3. DATENSICHERHEIT

Artikel 7 - Zugriffsrechte

Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

Artikel 8 - Datensicherheit, Aufbewahrung und Vernichtung

- 1 Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern.
- 2 Die Videoaufzeichnungen sind nur so lange sie für den Zweck nötig sind aufzubewahren, maximal 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, vorbehalten bleiben die Sicherstellung von Sequenzen bei Übertretungen, Vergehen und Verbrechen sowie deren Weiterverwendung in einem Strafverfahren.
- 3 Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angefertigt werden.

Artikel 9 - Datenschutzkontrollorgan

- 1 Der Gemeinderat überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen und nachträgliche Einsichtnahmen rechtmässig erfolgen.
- 2 Er beschliesst bei festgestellten Mängeln erforderliche Massnahmen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat.

So beschlossen vom Gemeinderat Täsch in seiner Sitzung vom 27. März 2018, am 10. April 2018 und am 12.11.2019.

So beschlossen von der Urversammlung von Täsch an ihrer Sitzung vom

So genehmigt vom Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom

So am in Kraft gesetzt.

Gemeinde Täsch

Präsident

Gemeindeschreiber

Mario Fuchs

Diego Zenklusen